

Handreichung zur Schulleiterbeurteilung

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Auszug aus APrOFL, § 16 Ausbildung an der Schule</p> <p>(4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter des zweiten Ausbildungsabschnitts erstellen etwa drei Monate vor Ende der Ausbildung eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Anwärterinnen und Anwärter und beteiligen hierbei die Mentorinnen und Mentoren sowie die Ausbildungslehrkräfte nach § 14 Absatz 4. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes am Pädagogischen Fachseminar zugeleitet. Beurteilt werden vorrangig die Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen und Schule mitgestalten. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Dienst im zweiten Ausbildungsabschnitt.</p>	<p>Die Schulleiterbeurteilung wird in der Regel Anfang Mai im zweiten Ausbildungsabschnitt erstellt - siehe Terminvorgabe LLPA. Vorfristigkeit ist zu vermeiden.</p> <p>Die Schulleiterbeurteilung wird auf der Grundlage der für die Ausbildung vereinbarten Kompetenzbereiche beschrieben und in eigener Verantwortung erstellt. Die Beteiligung der Mentorinnen und Mentoren sowie der Seminausbilderinnen und -ausbilder soll regelmäßig, bspw. bei beratenden Unterrichtsbesuchen, erfolgen sowie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstellung der Schulleiterbeurteilung. Formalia sind ggf. für die Kenntnisnahme der Beurteilung zu besprechen.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen können sein: Unterrichtsbesuche (mindestens zwei je Ausbildungsfach), Einzelgespräche einschließlich Zielvereinbarungen; aktive Beteiligung in Schulkunde; Qualität der Zusammenarbeit mit Eltern; Mitwirkung der FLA an Schulgremien, Konferenzen sowie ggf. an</p>	<p>Kompetenzbereiche "Unterrichten", "Erziehen", "Schule mitgestalten"</p> <p>"Unterrichten" z. B. Sorgfältige, gewissenhafte sowie fachlich richtige Planung des Unterrichts auf der Grundlage der aktuellen Bildungspläne. Berücksichtigung psychologischer, soziokultureller und fachlicher Lernvoraussetzungen der Lernenden. Eine schülergerechte Weiterentwicklung fachlicher, methodischer, sozialer und personaler Kompetenzen, wie ein sachgerechter und didaktisch reflektierter Methodeneinsatz unterstützen den Unterrichtsprozess. Die Förderung der Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten ist zentrales Anliegen.</p> <p>"Erziehen" z. B. Der Lehrperson gelingt es durch einfühlsamen und vertrauensvollen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern und durch beispielhaftes Verhalten eine Unterrichtsatmosphäre zu schaffen, in welcher zu Lernbereitschaft und zu selbstständiger</p>

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p>Arbeitskreisen, Schulentwicklungsprozessen, bei Schulveranstaltungen usw. Die Anfertigung von Notizen ist zwingend; diese sind nicht Bestandteil der Schulleiterbeurteilung, sondern als " Gedächtnisprotokoll" zu verstehen.</p> <p>Im zweiten Schritt sind die Mentorinnen und Mentoren miteinzubeziehen</p>	<p>Arbeit motiviert wird. Das Interesse der Lehrperson an den Schülerinnen und Schülern wird auch im Verständnis für ihre Probleme und besonderen Bedürfnisse deutlich. Bei schwierigen Situationen reagiert die Lehrperson angemessen und souverän. Die Lehrperson setzt eine wertschätzende Sprache ein, sie motiviert die Schülerinnen und Schüler durch beispielgebendes Arbeits- und Sozialverhalten. Erziehung und Wertevermittlung erfolgt auch durch Vorbildwirkung</p> <p>"Schule mitgestalten" z. B. Die Lehrperson bringt sich engagiert und zuverlässig in das Leben der Schule ein. Sie nimmt mit Sorgfalt und Umsicht in sicherer Kenntnis der schulrechtlichen Grundlagen Aufgaben wahr. Im Schulalltag zeigt sie ihre Zuverlässigkeit und pflegt die Zusammenarbeit mit Schulleitung, Eltern und anderen schulischen und externen Personen. Eigenes Tun wird kritisch hinterfragt. Außerunterrichtliche Veranstaltungen werden initiiert.</p> <p>Positives wie Negatives soll deutlich benannt werden.</p>
<p>(5) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Anwärterinnen</p>	<p>Vorbehaltsklausel - nur wenn das dienstliche Verhalten dies erfordert, ist eine Änderung von Beurteilung und Note angezeigt. Nach § 26 sind ganze oder halbe Noten</p>	<p>Bei Änderungsbedarf ist die Kontaktaufnahme mit der Außenstelle des LLPA beim Pädagogischen Fachseminar dringend angezeigt.</p>

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>oder der Anwärter oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 26. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erteilt werden.</p>	<p>möglich.</p> <p>Schulleiterbeurteilung ist mit 5/48 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p> <p>Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 31 Absatz 1 wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag der Fachlehreranwärterin oder des Fachlehreranwärters durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.</p>	<p>Alle Ausbildungsfächer sind Bestandteil der Schulleiterbeurteilung, d.h., dass auch in allen Ausbildungsfächern ausreichende Leistungen erbracht werden müssen.</p>